

lermassen hiemit frey gesprochen, schuldig erkennt, aufgehoben und verglichen worden.

III.

Von Erbungs-Bündnissen über
Stock- und Stamm-Güter.

§. I.

Anna Christina Mr. hat sich zuerst mit Heinrich W. verheyrathet, und mit selbigem eine Tochter, Namens Anna Gertraud gezeuget, nach dessen Absterben den Johann Adol- den R. zu ihrem zweyten Manne genommen, und mit selbigem, wie auch mit Zuziehung ihres ersterer Ehe Tochter, und deren Ehemanns, Sepperinen A., am 14ten May 1749, und also schier am Ende ihres Lebens, ein Bündniß das hin errichtet, daß zu Unterhaltung guter Freunde-
schaft zwischen ihrem Ehemat ne, und denen Ehe-
leuten A. gemelter ihr Ehemann Zeit Lebens über
all dasjenige, was sie an Mo- und Immobi-
lien besitzen, zu schalten und zu walten die freye
Macht haben und behalten, gleichwohlen aber
nach ihrem disponentinnen Absterben darüber
ein getreuliches Inventarium errichten, sodann
im Hause die lebenslängliche Wohnung sowohl,
als auch von allen Capitalien und Gütern, wie
sie

sie auch Namen haben, sie mögen von Seiten
des verstorbenen ersten Ehemanns Henrich W.
herkommen, oder in voriger Ehe, oder im Wit-
tibstande erworben seyn, die Nutzniessung ha-
ben, dahingegen nach seinem Absterben die Ehe-
leute A., oder derer Kinder alle seiner Seite
herkommenden, bey jekiger Ehe gewonnenen,
fort durch Absterben seiner jekiger Ehefrauen
anerfallenden mo- & immobilia eigenthümlich
haben und behalten sollen.

§. 2.

Als nun hiemit die Anna Christina M. zuerst,
sodann die Tochter Anna Gertraud, demnach
derer selben Ehemann, Severin A., und endlich
der Johann Arnold R. verstorben; so haben die
von denen Eheleuten A. hinterlassene Kinder das
von dem Johann Arnolden R. herrührende,
und in der Stadt D. gelegene halbe Haus,
zum König in Ungarn genannt, in Gefolg des
geschlossenen Bündnisses sich zugeeignet, und
dessen öffentliche Versteigerung begehrte, hin-
wider aber die Wittib Agnes St. als leibliche
Schwester oestersagten Johann Arnolden R. sich
aufgelehnet, das Bündniß wider die Landes-
rechten und den Rückfall, oder das Jus revo-
lutionis anzugehen vorgegeben, und bestalls
gebetten, daß sie bey dem halben Hause wenig-
stens ex interdicto quorum bonorum möchte
gehandhabet werden. Worauf da beede Thei-
le in eine ordentliche Rechtsirrung gerathen; so
ist

ist nunmehr zu unterscheiden, welchem der Eigenthum des halben Hauses, oder der Besitz iuzusprechen sey.

S. 3.

Nach hiesigen Landesrechten kommt es lediglich darauf an, was das obangeführte Bündniß für ein Geschäft, oder von welcher Art es seye. Die Klägere geben solches vor einen Vergleich aus, welcher bekannter massen auch über Stock und Stamm-Güter kan eingegangen werden. Die Beklagtin hingegen sieht es als eine verkappte Schänkung an, und vermeinet also, daß selbige wegen Abgang der erforderlichen Feuerlichkeiten ohnbündig wäre. Meines Erachtens ist immittelz keiner von beiden recht doran, sondern dem Kinde ein ganz anderer Name beyzulegen. Die Frau verordnet, daß ihr Ehemann Zeit Lebens über all dasjenige, was sie besitzen, zu schalten freye Macht haben, und die Nutzniessung von allen Gütern bey behalten solle: Dahingegen gelobet, und verspricht der Mann, daß nach seinem Absterben die Eheleute u., oder derer Kinder alle seiner Seits herkommenden, während der Ehe erworbenen, und durch Absterben seiner Ehefrauen ihm Anerfallenden Ohn- und Gereiden eigenthümlich haben und behalten sollen. Mit hin ist diese Veredung und Verbindung ein wahres und eigentliches Erbungsbündniß, wovon

HEINECCIUS in Elem. Jur. Germ. Tom I.
Lib. II. tit. 6. §. 150.

mels

meldet: Vel maxime inter germanos obtinebant pacta adquisitiva non modo inter illustres, sed inter plebejos quoque. Ea vero duorum generum fuisse comperio. Vel enim possessio inter vivos in aliquem transferebat hæreditatem, alimenta sibi stipulatus, vel servata sibi possessione, eandem post mortem demum ad alterum redditum pollicebatur. Und wovon

LEYSERUS ad π. Spec. 43. med. 4.

einen ganz gleichen, ja ich kan sagen, eben den netzlichen Fall mit folgenden Worten anführt: „Als dieweil in viel berühmtem Instrumento ei gentlich ein pactum successorium enthalten ist, worinnen Nicolaus Picht gegen Catharinen Pichtin wegen des von ihr erhaltenen Hauses sich verreversiret, solchen Revers auch nicht absonderlich, sondern, wie aus allen Umständen erscheinet, kraft gegenwärtigen Instruments in Beyseyn der unterschriebenen Zeugen ausgestellet, und vermittelst selbigen seine ganze Erbschaft der Pichtin Kinder zu hinterlassen versprochen, vergleichen pacta successorioria denn in ganz Deutschland gültig seynd, und denjenigen, so sich darinnen gründen, eben das Recht, welches ein eingesetzter Erbe aus dem Testamente hat, geben; So mag die Beylege sub A. zwar nicht als ein vollkommenes Testament, jedoch als ein pactum successorium bestehen.“

§. 4.

Wann nun zufolge hiesiger Landesordnung

CAP. LXIX. in princ.

die erblichen ohnbeweglichen, oder Stock- und Stamm-Güter nach alter Gewohnheit und hergebrachtem Gebrauche nicht sollen noch mögen beständiger Weise durch ein Testament übergeben werden, sondern nach Maasgabe

CAP. LXXXIIX.

sollen, und erben hinter sich, an die nächsten Erben, daher sie kommen; so muß auch ohnumgänglich folgen, daß über Stock- und Stamm-Güter Erbungsbündnisse ebenfalls nicht mögen errichtet noch geschlossen werden. Die Erbungsbündnisse seynd nemlich extraordinariis deferendæ hæreditatis modus

BERGER in Oecon. Jur. L. II. Tit. 4.
§. 48.

successiones anomalæ, & irregulares, seu, ut alii loquuntur, extraordinariæ, quia contra juris communis regulas, & receptos ordinarios modos deferendæ hæreditatis probantur

STRYCK de S.A. J. Dissert. VIII. Cap. I.
§. 8.

Weine also die ordentliche Art über seine Erbschaft zu verordnen, und Erben zu benennen

untersaget, demselben mag die außerordentliche Art noch um so vielweniger beygeleget, und verstattet werden, als eines Theils eine bekannte Rechtsregel ist, quod in eo, quod plus est, semper insit & minus

L. 110. π. de R. J.

Andern Theils auch die ordentliche Weise ganz vergeblich und umsonst verbotten wäre, wann die außerordentliche statt finden sollte.

S. 5.

Zudem würde auf solchen Fall das Landesgesetz von gar schlechter Wirkung seyn, und der hergebrachte Rückfall derer Stammgüter auf einmal dohin fallen. Da nemlich die Erbungsabündnissen so eingerichtet werden können, daß man in dem Besitz derer Güter bis an das Ende des Lebens verbleibt; ja da man bis nebst dem Besitz von dem andern sich noch etwad ausscheiden und erwerben kan; so ist leichte vorzusehen, wie sehr die Leute durch die Verbehaftung des Besitzes, und noch mehr durch einen gegenwärtigen kleinen Gewinn sich würden verleiten lassen, Erbungsabündnisse zu schließen, die Stammgüter Fremden zu übertragen, und solcher Gestalt den heilsamen Endzweck der alten Gewohnheit zu vereiteln. Welchem voraufkommen, und das Gesetz aufrecht zu halten alle Regeln der gesunden Auslegung erfordern, daß dasjenige, so in Ansehung derer Stamm-

Güter von denen Testamenten verordnet, auch von denen Erbungsbündnissen verstanden werden. Cum in utroque casu ratio Statuti eadem, & pariformis sit. Et hoc illud est, quod dicitur, quando statutum etiam correctorium juris communis alioqui otiosum, frustraneum, & illusorium esset, tunc fieri extensionem, eadem ratione suadente.

PECK de Testam. Conjug. Lib. IV. cap. 40.

Iumalen eines Theils bekannt, quod sub testamento saepe aliæ species ultimæ voluntatis comprehendantur.

MEVIUS ad Ius Lubec. L. I. Tit. IX.
Art. 2. n. 20.

Und andern Theils die Erbungsbündnisse mit denen leichten Willensverordnungen eine grosse Gemeinschaft haben, ja in so weit eine Gattung der selben seynd. Pacta de hæreditate enim induunt naturam ultimæ voluntatis.

HERTIUS Resp. CCXV. n. 3.

& quoad effectum deferendæ hæreditatis naturam sapient successionis testamentariæ, aut fideicommissariæ.

Idem Resp. CCCXXIII. n. 5. § 6.

præsertim si omnia bona in pactum deducantur, aut pactiones promissionem præcisam, & præsentem contineant, eamque in casum

mortis alicujus, vel sub conditione post mortem extitura conferant, & rejiciant.

MEVIUS ad jus Lub. L. II. Tit. 1. ad Rubr.
n. 45 § 46.

§. 6.

Ferner ist es eine von selbsten redende Sache, daß über Güter, worüber zu testiren nicht erlaubt, auch keine Erbungsbündnisse mögen geschlossen werden. Cum de tertii hæreditate (schreibt mehrbelobter

MEVIUS cit. Tit. 1. n. 123.)

vel ad tertium excludendum conventio initur, nemo ipsi præjudicari posse putabit. Da die Gesetze über gewisse Güter und Sachen zu testiren verbieten, und diese Macht benehmen, so thun diese die sonst denen Menschen überlassene Vorsorge, stellen einen Erben dar, und wollen, daß selbiger, und nicht ein von dem Eigentüme zu benennender Nachfolger die Güter erhalten solle. Mithin mag die von denen Gesetzen beschéhene Vorsorge durch Erbungsbündnisse um so weniger abgedändert und hintertrieben werden; je ausdrücklicher eines theils in denen Gesetzen versehen, quod jus successionis publicum privatorum cautionibus immutari nequeat.

L. 38. π. de pæt. §

L. 15. pr. π. ad Leg. Falc.)

Andern theils auch mehr dann bekannt, daß die Erbungsbindnisse vor Zeiten statt derer Testamenten gedienet, und noch heutiges Tages das von anders nicht, als durch die Einwilligung und Annahmung des andern Theils unterschieden seye. Dispositio de re in dominio nostro existente in futurum mortis eventum in alterum transferenda est promissio. Hæc vero ab eo, cui promissio facta, vel efficaciter acceptata est, vel minus. Si prius, habemus pactum successorum, quod dicitur, hæreditarium, si vero posterius, nudam ultimæ voluntatis declarationem.

DARIES in Institut. Jurispr. univers. §. 494.
anbey ein wahres Erbschaftsrecht nach sich ziehen. Pacto enim hæreditario inito acceptans mortuo promittente habet jus hæreditarium.

DARIES cit. loc. §. 497.

Folglich kan denenselben in solchen Fällen, wo die Testamente verbotten, kein Platz eingeschümet werden; zumalen ansonst dasjenige, so auf eine Art ohnerlaubt, auf die andere, jedoch schier nemliche gestattet würde.

S. 7.

Uebrigens bewähret annoch der Sachsen-Spiegel

Lib. I. art. L. II.

mit düren Worten : „Ohne der Erben Laub,
 „und ohne Gericht mag kein Mann sein eigen
 „Gut, noch sein Leut vergeben. Doch mögen
 „wohl die Herrn ihre eigene Man ohne Ge-
 „richt wechseln, ob man die Wechselung
 „allein gehabt mag. Vergibt er es aber wie
 „der Recht ohne der Erben Urlaub, die Erben
 „mögen sich ihres Guts wohl unterwinden
 „mit Recht, als ob der tod wer, der es gab,
 „darumb daß er es nicht vergeben möchte.“

ZOBEL in glossa ad cit. Art. L. II. n. 5. § 6.
 folgende Erklärung : „Ist Wunder, daß sol-
 „che Leut und Eltern zu finden, die ihre eigene
 „Leibherben übergehen, und vergessen können, daß
 „sie ihr Haab und Gut von denselben auf fremde
 „Leut wenden dörffen, ut in authen. de trien- &
 „semis. §. frequenter colla. 3. Um dieser Ur-
 „sach willen sind die Sachsen dessen abgegan-
 „gen, und haben dawider dreierley Recht ges-
 „setzt in Ansehung dreierley vornerer Untere-
 „scheid der Güter. Dann das erste Gut ist eis-
 „gen. Dieses mögen sie niemand verlassen ob-
 „ne ihrer nechsten Erben Laub, als er hie spricht.“
 Woraus also zur Genüge zu entnehmen, daß
 vor Zeiten so gar über ohnbewegliche, oder
 Stammgüter keine Erbungsbündnisse geschlos-
 sen werden mögen.

HEINECCIUS cit. Tit. 6. §. 162.

Holglich muß auch nach hiesigen Gesetzen das
 nemliche um so mehr behauptet werden, je aus-
 drückl.

dtückslicher dieselben verordnen, daß die Stock- und Stammgüter an die nächsten Erben, daher sie kommen, zurückfallen und erben sollen.

§. 8.

Welchemnach dann zu sprechen, daß das von dem Johann Arnold R. mit seiner Ehefrau erreichte Erbungsbündniß vom 14ten May 1749, als viel das strittige halbe Haus, zum König von Ungern genannt, betrifft, für ohn-gültig und kraftlos zu erklären, und also sotha-nes halbes Haus der Beklagtinnen, als nächst-er revolutionären Erbinnen zuzuerkennen, die aufzegangenen Kosten gleichwohl aus bewegen-den Ursachen gegeneinander aufzuheben seyen.

IV.

Von zweyfachem Contract.

§. 1.

Erbgenahmen von der W. haben am 9ten Novembbris 1750 eingeflaget, daß die Wittib P. wegen des im Jahre 1741 Versch-wiefe überkommenen Hauses ihnen annoch 100 Thaler zu zahlen schuldig wäre. Hierwider ist zwar von der Beklagtinnen, wie auch deren,